

Abteilung Stadtentwicklung und Bauen
Stadtentwicklungsamt

21.05.2021

Stapl 25

Telefon: -8917

Bezirksamtsvorlage zur Beschlussfassung

für die Sitzung des Bezirksamtes am 01.06.2021

1 Gegenstand der Vorlage

Beschluss über den sich aus der Abwägung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit ergebenden **Bebauungsplanentwurf 7-29** für die Grundstücke EUREF-Campus, EUREF-Campus 1-25, Teilflächen der Torgauer Straße und des Cheruskerparks und Planreifeerklärung gemäß § 33 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB

2 Berichterstatter_in

Bezirksstadtrat Jörn Oltmann

3 Beschluss

Das Bezirksamt beschließt,

1. die **Abwägungsergebnisse** aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Absatz 3 BauGB i.V.m. § 4 Absatz 2 BauGB (**Anlage A**) sowie der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Absatz 3 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB (**Anlage B**) zum Bebauungsplanentwurf 7-29,
2. den sich aus der Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit ergebenden **Bebauungsplanentwurf 7-29 (Anlage 1)** nebst **Begründung (Anlage 2)**,

3. den Bebauungsplanentwurf 7-29 der zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 AGBauGB **anzuzeigen**,

4. dass die Voraussetzungen gemäß § 33 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB (Planreife) für das Vorhaben der Innenbebauung des Gasometergerüsts (Baufeld 10, EUREF-Campus 17) im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs 7-29 vorliegen

– **Planreifebeschluss des Bezirksamts** –,

5. der Bezirksverordnetenversammlung die Vorlage zu Ziffer 4. nebst dem **Bebauungsplanentwurf 7-29 (Anlage 1)** nebst **Begründung (Anlage 2)** sowie die **Abwägungsergebnisse aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (Anlagen A und B)**, zur Beschlussfassung über die Planreife gemäß § 33 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB vorzulegen

– **Planreifebeschluss der Bezirksverordnetenversammlung** –.

4 Begründung

Die Begründung ist der beiliegenden Vorlage für die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5 Rechtsgrundlage

§ 36 Absatz 2 BezVG, § 15 BezVG

6 Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

keine

7 Haushaltmäßige / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

keine

8 Unterrichtung BVV

Beschlussfassung

9 Mitzeichnung

keine

Jörn Oltmann
Bezirksstadtrat

Anlagen

Anlage A: Abwägungsergebnis aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Absatz 2 BauGB:

Anlage B: Abwägungsergebnis aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB

Anlage B 1: Abwägungsergebnis der Stellungnahmen mit Hinweisen oder
Bedenken

Anlage B 2: Abwägungsergebnis der Stellungnahmen mit ausschließlicher
Zustimmung

Anlage 1: verkleinerte Kopie des Bebauungsplanentwurfs 7-29

Anlage 2: Begründung zum Bebauungsplan 7-29

Vorlage zur Beschlussfassung

des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin über

die Planreifeerklärung gemäß § 33 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB für das Vorhaben der Innenbebauung des Gasometergerüsts (Baufeld 10, EUREF-Campus 17) im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs 7-29.

Das Bezirksamt bittet,

das Vorliegen der Voraussetzungen **gemäß § 33 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB (Planreife)** für das Vorhaben der Innenbebauung des Gasometergerüsts (Baufeld 10, EUREF-Campus 17) innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs 7-29 zu **beschließen**.

Begründung

Das Bezirksamt hat die **Abwägung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Absatz 2 BauGB (**Anlage A**) und der **erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB (**Anlage B**) und den sich aus der Abwägung ergebenden **Bebauungsplanentwurf 7-29 (Anlage 1)** nebst **Begründung (Anlage 2)** beschlossen.

Nun soll im Vorgriff auf die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs 7-29 die Zulässigkeit des Vorhabens der Innenbebauung des Gasometergerüsts gemäß § 33 Absatz 1 BauGB ermöglicht werden. Ein Vorhaben ist während der Planaufstellung zulässig, wenn die **Voraussetzungen nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB** erfüllt sind. **Dieses trifft wie folgt zu:**

1. Für das Bebauungsplanverfahren 7-29 wurde die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2

BauGB durchgeführt. Die Abwägung und der sich daraus ergebene Bebauungsplanentwurf 7-29 nebst Begründung wurden vom Bezirksamt beschlossen (s. o.).

2. Ein Vorhaben kann gemäß § 33 Absatz 1 BauGB nach der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zugelassen werden, wenn die "materielle Planreife" vorliegt, das heißt die Planungsarbeiten einen Stand erreicht haben, der die Annahme rechtfertigt, dass ein Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht. Dies ist vorliegend der Fall. Für das Bauvorhaben liegt ein Bauantrag vor. Eine erste Vorprüfung der eingereichten Bauantragsunterlagen zur Innenbebauung des Gasometergerüsts hat ergeben, dass das Bauvorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs 7-29 im Grundsatz nicht entgegensteht. Die Vorprüfung ist noch nicht gleichzusetzen mit einer abschließenden planungsrechtlichen Beurteilung im Rahmen des Bauantrages und dessen abschließender Bescheidung.

3. Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs 7-29 für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkannt.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (**AGBauGB**) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist

Bezirksverwaltungsgesetz (**BezVG**) in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist

Anlagen

Anlage A: Abwägungsergebnis aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Absatz 2 BauGB

Anlage B: Abwägungsergebnis aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB:

Anlage B 1: Abwägungsergebnis der Stellungnahmen mit Hinweisen oder
Bedenken

Anlage B 2: Abwägungsergebnis der Stellungnahmen mit ausschließlicher
Zustimmung

Anlage 1: verkleinerte Kopie des Bebauungsplanentwurfs 7-29

Anlage 2: Begründung zum Bebauungsplan 7-29

Berlin Tempelhof-Schöneberg, den

Angelika Schöttler
Bezirksbürgermeisterin

Jörn Oltmann
Bezirksstadtrat